

Vortrag an den Ministerrat

Nominierung der österreichischen Mitglieder und Ersatzmitglieder für den AdR für die Periode 2025 bis 2030

Die derzeitige Funktionsperiode der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) endet am 25. Jänner 2025. Daher ist die Nominierung aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des AdR für die kommende, bis 25. Jänner 2030 dauernde Amtsperiode erforderlich. Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall dieser Voraussetzungen. Aufgrund des Beschlusses des Rates (EU) 2019/852 vom 21. Mai 2019 (ABl. EU L 139/13) kommen Österreich 24 AdR-Mitglieder zu (zwölf ordentliche, zwölf stellvertretende).

Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung. Die Vorschläge für die Ernennung sind auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erstellen (Art. 23c Abs. 4 B-VG). Jedes Land hat ein Mitglied und dessen Stellvertreter vorzuschlagen, die sonstigen Mitglieder und deren Stellvertreter sind vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund gemeinsam vorzuschlagen.

Die Bundesländer haben dem Bundeskanzleramt die im angeschlossenen Anhang 1 enthaltenen Vorschläge von neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern für den AdR übermittelt.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben die im angeschlossenen Anhang 2 enthaltenen gemeinsamen Vorschläge übermittelt.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ersucht, dem Generalsekretariat des Rates die nominierten österreichischen Kandidatinnen und Kandidaten zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von dieser Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

1. dem vorstehenden Bericht, einschließlich der in den angeschlossenen Anhängen 1 und 2 aufgelisteten österreichischen Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Funktionen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des AdR, zustimmen sowie
2. mich ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat gem. Art. 23c Abs. 5 B-VG von diesen Nominierungen zu unterrichten.

24. September 2024

Karl Nehammer
Bundeskanzler